

**Verordnung**  
**zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Gemeinde Grub a. Forst**  
**(Baumschutzverordnung)**  
**vom 20. März 2006**

Auf Grund von Art.12 Abs. 2 und 3 sowie, Art, 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- vom 18. August 1998 (GVBI S. 593, BayRS 791 – 1 UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBI S 274), erlässt die Gemeinde Grub a. Forst folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Schutzzweck, Schutzgebiet**

- (1) Zum Schutz und zur Pflege des Ortsbildes sowie zur Klimaverbesserung werden im Gemeindegebiet von Grub a. Forst innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile alle Bäume dem Schutz des Bayerischen Naturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Gebiete, für die diese Verordnung gilt, sind in fünf Karten, Maßstab 1:5000, eingetragen. Die Grenze wird durch den Innenrand der Begrenzungslinie bestimmt. Die Karten werden bei der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst -Bauverwaltung- verwahrt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter. Für Eichen und Walnussbäume beginnt der Schutz bereits bei einem Stammumfang von 50 Zentimeter. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 50 und mehr Zentimeter hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 130 Zentimeter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Verordnung gefordert werden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
  - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
  - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
  - c) Nadelbäume,sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung.

**§ 3**  
**Verbote**

- (1) Es ist verboten, die nach § 2 geschützten Bäume zu entfernen, zu beschädigen, insbesondere die Statik und baumspezifische Form nachhaltig zu verändern oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes zu beeinträchtigen. Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Grundstückseigen-

tümer oder sonstiger Berechtigter sowie notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit fallen nicht unter dieses Verbot. Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist unverzüglich die Gemeinde Grub a. Forst zu unterrichten.

- (2) Beschädigungen i. S. d. Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone, insbesondere durch
- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) offenes Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen und Laugen,
  - d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
  - f) Anwendung von Streusalzen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen gelten das Bayerische Straßen- und Wegegesetz und die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Grub a. Forst.

Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn mit der Gemeinde Grub a. Forst abgestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen das Absterben der Bäume getroffen und Maßnahmen für die Erhaltung, den Betrieb und die Sicherung der Versorgungsleitungen notwendig werden.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde Grub a. Forst kann von den Vorschriften dieser Verordnung Befreiung nach Maßgabe des Art. 49 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erteilen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Insbesondere kann die Befreiung unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder – soweit Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind – zweckgebundene Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Grub a. Forst zu entrichten.
- (2) Die Befreiung muss erteilt werden, wenn
- a) der Eigentümer oder sonst ein Berechtigter auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Maßnahme vorzunehmen oder
  - b) die Maßnahme im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit erforderlich ist oder
  - c) geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht im öffentlichen Interesse geboten sind oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist oder
  - d) zum Bau und Betrieb neuer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Energieversorgungs- und Telekommunikationsleitungen sowie Trinkwasser- und Kanalanlagen.
- (3) Die Befreiung ist bei der Gemeinde Grub a. Forst schriftlich zu beantragen.

#### **§ 5 Ausgleichszahlungen, Ersatzpflanzungen, Pflegemaßnahmen**

- (1) Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume entfernt, soll verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Gemeinde Grub a. Forst zu entrichten.
- (2) Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume beschädigt oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes beeinträchtigt, soll verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume

zu treffen. Soweit solche Maßnahmen nicht möglich sind oder nicht ausreichen, um den Schaden oder die Beeinträchtigung im Sinne von Satz 1 auszugleichen, soll er auch verpflichtet werden, eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Gemeinde Grub a. Forst zu entrichten. Bei Beschädigungen, die zum Absterben der Bäume führen, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Verpflichtung nach Abs. 1 kann die Gemeinde Grub a. Forst auch aussprechen, wenn zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 3 Abs. 1 Satz 2) Bäume entfernt werden.

## **§ 6 Bemessungsgrundsätze**

Die Ausgleichszahlungen sind nach dem Wert der entfernten Bäume zu bemessen. Die Höhe der Ausgleichszahlungen, die auf Grund der Beschädigung von Bäumen zu entrichten sind, bemisst sich nach dem Vom-Hundert-Satz des Baumwertes, der der Schwere der Beschädigung entspricht. Grundlage dieser Wertermittlung ist der Anhang zu § 6 dieser Verordnung.

## **§ 7 Sonstige Einzelanordnungen**

Die Gemeinde Grub a. Forst kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnung zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Bäume entfernt, beschädigt oder sonst wie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Straßen- und Ortsbildes beeinträchtigt oder sich hieran beteiligt, insbesondere dies in Auftrag gibt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst in Kraft.

Grub a. Forst, den 20. März 2006  
Gemeinde Grub a. Forst

(Bernreuther)  
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 20.03.2006 beschlossen.  
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Grub a. Forst, 29. März 2006

Gemeinde Grub a. Forst

(Bernreuther)  
1. Bürgermeister

### **Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die Verordnung zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Gemeinde Grub a. Forst (Baumschutzverordnung) wurde nach Art. 26 Abs. 2 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV; BayRS 2020-1-1-2-I) im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach Nr. 13 vom 29.03.2006 amtlich bekanntgemacht.

Grub a. Forst, 04.04.2006

Gemeinde Grub a. Forst

(Bernreuther)  
1. Bürgermeister